

102. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Der Weiterbildungslehrgang ermöglicht den Erwerb von berufspädagogischen Kompetenzen mit dem Ziel, Pflegefachkräften und Therapeut/inn/en die Möglichkeit zu geben, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um Schüler/innen, Studierende und neue Mitarbeiter/innen in der praktischen Ausbildung bzw. Einschulung systematisch und effektiv zu begleiten. Der Lehrgang bezieht die aktuelle berufliche Situation in der ambulanten, extra- und intramuralen Pflege und Therapie ein. Der Theorie-Praxis-Transfer erfolgt im beruflichen Einsatzgebiet.

Learning Outcomes:

- Den praktischen Ausbildungs- bzw. Einschulungsverlauf unter Berücksichtigung des Ausbildungsplans des betreffenden Gesundheitsberufs planen, steuern und evaluieren.
- Individuell Lernenden, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lern- und Lehrmethoden und des Ausbildungsstands, den Theorie-Praxis-Transfer erschließen.
- Zwischen- und Abschlussbeurteilungen durchführen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang ein Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheitswesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die Berufsberechtigung in einem gehobenen Gesundheitsberuf und zusätzlich mindestens ein Jahr Praxis in jenem Beruf, in dem die Praxisanleitung durchgeführt wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	UE	30	2
2	Mentoring	UE	15	1
3	Grundlagen Andragogik/Didaktik	PS	30	4
4	Didaktische Methoden für den Lernort Praxis	SE	30	4
5	Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen in der Praxisanleitung	PS	30	3
6	Konzeptuelles Pflegewissen	UE	30	3
7	Wissenschaftliche Grundlagen I	UE	30	3
8	Theorie-Praxis-Transfer		30	2
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
9	Praktikum	PR	60	3
GESAMT:			285	25

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-7),
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer und
- c) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum.

(2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Ergänzend ist für die Absolventinnen und Absolventen mit Berufsberechtigung als Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2018.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.